

*Betreff:***Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
Änderung des Gesellschaftsvertrages***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

26.04.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 02.05.2024

*Sitzungstermin**Status*

Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß dem in der Anlage dargestellten Wortlaut zu beschließen.“

Sachverhalt:

Gemäß § 53 Abs. 1 GmbH-Gesetz bedarf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-mbH (SBBG) herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA).

Der Aufsichtsrat der SBBG wird in seiner Sitzung am 30. April 2024 die vorgesehenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages beraten. Sofern der Gesellschafterversammlung die entsprechende Beschlussfassung nicht empfohlen werden sollte, wird in der Sitzung des FPDA entsprechend berichtet.

I. Gesellschaftsname

Die Geschäftsführung schlägt vor, eine Umbenennung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in „Braunschweig Beteiligungen GmbH“ vorzunehmen (§ 1 Abs. 2). Der Name ist kürzer, eingängiger und ist näher am Konzernstandard („Braunschweig [Name] GmbH“ bzw. „[Name] Braunschweig GmbH“). Zudem existiert mit der „Braunschweig-Beteiligungsgesellschaft mbH“ eine weitere Gesellschaft in Braunschweig, deren Unternehmensgegenstand der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen ist. Diese Gesellschaft hat einen Gewinnabführungsvertrag mit der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig abgeschlossen. Eine Verwechslungsgefahr beider Gesellschaften würde zukünftig reduziert. Auch könnten möglicherweise durch den bisherigen Namen derzeit bestehende Verwechslungen mit der Stadt Braunschweig selbst zukünftig vermieden werden.

II. Unternehmensgegenstand

Die Regelungen zum Gegenstand des Unternehmens in § 3 Abs. 1 sind nicht mehr aktuell. Dort ist bislang geregelt, dass durch die SBBG auch die Steuerung von Bauvorhaben sowohl der Beteiligungsunternehmen als auch der Gesellschafterin erfolgt. Dies entspricht nicht mehr dem aktuellen Aufgabenportfolio der Gesellschaft. Vielmehr ist es Ziel der Gesellschaft,

die eigenen gebäude- und liegenschaftsbezogenen Aktivitäten der SBBG perspektivisch zu reduzieren.

III. Regelungen Aufsichtsrat

Ferner wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung (bislang § 12 Ziff. 9) in den Aufsichtsrat (neu in § 10 Abs. 11) zu verlagern. Dies entspricht der Regelung in anderen Gesellschaften. Redaktionell aufgenommen wurde zudem in § 10 Abs. 10 die Regelung, dass über die Beschlüsse des Aufsichtsrats Niederschriften anzufertigen sind, die vom Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen sind. Dies entspricht der bereits geübten Praxis und ist in anderen Gesellschaften in ähnlicher Weise geregelt.

Geiger

Anlage/n:

SBBG GesV Synopse

alte Fassung (a. F.)	neue Fassung (n. F.)
Gesellschaftsvertrag Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	Gesellschaftsvertrag Braunschweig Beteiligungen GmbH
§ 1 Rechtsform und Firma	§ 1 Rechtsform und Firma
(1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung..	(1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung..
(2) Die Gesellschaft führt die Firma "Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH".	(2) Die Gesellschaft führt die Firma " Braunschweig Beteiligungen GmbH ".
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	§ 3 Gegenstand des Unternehmens
(1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, Verwalten und die Steuerung von Beteiligungsunternehmen, die insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind, sowie die Wahrnehmung von allen in diesem Zusammenhang relevanten Aufgaben. Unternehmensgegenstand ist zudem die Steuerung von Bauvorhaben sowohl der Beteiligungsunternehmen als auch der Gesellschafterin. Weiterhin erbringt die Gesellschaft kaufmännische Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann sich außerdem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere, auf ihren bisherigen Aktivitäten aufbauende Geschäftsfelder erschließen.	(1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, Verwalten und die Steuerung von Beteiligungsunternehmen, die insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind, sowie die Wahrnehmung von allen in diesem Zusammenhang relevanten Aufgaben. Unternehmensgegenstand ist zudem die Erbringung kaufmännischer Dienstleistungen sowie die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Braunschweig und den Beteiligungsunternehmen sowie zwischen den Beteiligungsunternehmen untereinander . Die Gesellschaft kann sich außerdem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere, auf ihren bisherigen Aktivitäten aufbauende Geschäftsfelder erschließen.
(2) Das Unternehmen ist grundsätzlich marktorientiert. Es ist mit dem Ziel zu führen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen.	(2) Das Unternehmen ist grundsätzlich marktorientiert. Es ist mit dem Ziel zu führen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen.
(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen.	(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen.
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.
Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt in den Aufsichtsrat.	Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt in den Aufsichtsrat.
Der Rat der Stadt Braunschweig benennt weitere fünf Personen als Vertreter der Gesellschafterin, die der Gesellschafterversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Die übrigen drei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt.	Der Rat der Stadt Braunschweig benennt weitere fünf Personen als Vertreter der Gesellschafterin, die der Gesellschafterversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Die übrigen drei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt.
(2) Die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Bestellung und der Annahme des Amtes..	(2) Die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Bestellung und der Annahme des Amtes..
(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig. Die Amtszeit endet aber spätestens mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zur jeweiligen Berufung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter. Sofern von der Ausnahmeregelung des Satzes 2 Gebrauch gemacht worden ist, gilt für die Dauer der nachfolgenden Amtszeit die Regelung in Satz 1.	(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig. Die Amtszeit endet aber spätestens mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zur jeweiligen Berufung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter. Sofern von der Ausnahmeregelung des Satzes 2 Gebrauch gemacht worden ist, gilt für die Dauer der nachfolgenden Amtszeit die Regelung in Satz 1.
(4) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten. Das Amt der Mitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl oder Entsendung in den Aufsichtsrat, dem Rat oder der Verwaltung der Stadt Braunschweig angehörten, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung.	(4) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten. Das Amt der Mitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl oder Entsendung in den Aufsichtsrat, dem Rat oder der Verwaltung der Stadt Braunschweig angehörten, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung.
(5) Wiederwahl und Wiederentsendung von Mitgliedern sind zulässig.	(5) Wiederwahl und Wiederentsendung von Mitgliedern sind zulässig.
(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird (§ 12 Nr. 14). Sonstige Aufsichtsratsvergütungen werden nicht gewährt.	(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird (§ 12 Nr. 13). Sonstige Aufsichtsratsvergütungen werden nicht gewährt.

§ 10 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern nicht durch Gesetz anderes vorgeschrieben wird, ist der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig bzw. der von ihm vorgeschlagene und vom Rat der Stadt Braunschweig entsandte Vertreter Vorsitzender. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr (§ 110 Absatz 3 AktG). Zur ersten Sitzung nach Wahl bzw. Bestellung seiner Mitglieder wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.

(3) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

(4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden, und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 5 als anwesend.

(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Hierzu zählen Präsenzsitzungen und Videokonferenzen. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild- und Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Beratung und Stimmrechtsausübung aller Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.

Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) oder durch fernmündliche Stimmabgabe herbeiführen. Eine Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Erfolgt seitens der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist keine Rückmeldung zum Beschlussgegenstand, so wird dies mit Ablauf der Frist als Nicht-Teilnahme an der Abstimmung gewertet. Die Geschäftsführung wird alle Aufsichtsratsmitglieder und alle Gesellschafter über die gefassten Beschlüsse zeitnah informieren.

§ 10 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern nicht durch Gesetz anderes vorgeschrieben wird, ist der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig bzw. der von ihm vorgeschlagene und vom Rat der Stadt Braunschweig entsandte Vertreter Vorsitzender. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr (§ 110 Absatz 3 AktG). Zur ersten Sitzung nach Wahl bzw. Bestellung seiner Mitglieder wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.

(3) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

(4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden, und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 5 als anwesend.

(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Hierzu zählen Präsenzsitzungen und Videokonferenzen. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild- und Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Beratung und Stimmrechtsausübung aller Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.

(9) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) oder durch fernmündliche Stimmabgabe herbeiführen. Eine Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Erfolgt seitens der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist keine Rückmeldung zum Beschlussgegenstand, so wird dies mit Ablauf der Frist als Nicht-Teilnahme an der Abstimmung gewertet. Die Geschäftsführung wird alle Aufsichtsratsmitglieder und alle Gesellschafter über die gefassten Beschlüsse zeitnah informieren.

(10) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Er ist berechtigt, bestimmte Geschäfte, allgemein oder im Einzelfall, an seine vorherige Zustimmung zu binden.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt und unterzeichnet die Anstellungsverträge der Geschäftsführer nach Maßgabe des § 12 Nr. 11. Er vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen oder von den Geschäftsführern angestregten Rechtsstreitigkeiten.

(3) Der Beratung im Aufsichtsrat bedürfen in jedem Falle:

1. der Jahresabschluss und dessen Prüfung sowie der Konzernabschluss und dessen Prüfung;

2. der Wirtschaftsplan sowie die Nachtragswirtschaftspläne;

3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von

- a) Konzessionsverträgen
- b) Betriebsführungsverträgen
- c) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes;

4. die Entlastung der Geschäftsführer;

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Spenden oder Sponsoringmaßnahmen, Stiftungen und Schenkungen, Hingabe von langfristigen und mittelfristigen Darlehen und Erlass von Forderungen, soweit jeweils im Einzelfall bzw. in der Jahressumme ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;

2. der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;

3. die Aufnahme von Darlehen, soweit jeweils ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;

4. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;

5. Dienstverträge mit Prokuristen.

Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.

(5) Die für die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) i. V. m. §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 2 AktG grundsätzlich bestehende Verschwiegenheitspflicht ist für die von der Stadt Braunschweig entsandten oder benannten Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Rat aufgehoben, soweit eine Unterrichtspflicht nach § 138 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) besteht. Die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.

(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 4 Nrn.1 bis 5 keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates handeln, der dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitteilt.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Er ist berechtigt, bestimmte Geschäfte, allgemein oder im Einzelfall, an seine vorherige Zustimmung zu binden.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt und unterzeichnet die Anstellungsverträge der Geschäftsführer nach Maßgabe des § 12 Nr. **10**. Er vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen oder von den Geschäftsführern angestregten Rechtsstreitigkeiten.

(3) Der Beratung im Aufsichtsrat bedürfen in jedem Falle:

1. der Jahresabschluss und dessen Prüfung sowie der Konzernabschluss und dessen Prüfung;

2. der Wirtschaftsplan sowie die Nachtragswirtschaftspläne;

3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von

- a) Konzessionsverträgen
- b) Betriebsführungsverträgen
- c) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes;

4. die Entlastung der Geschäftsführer;

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Spenden oder Sponsoringmaßnahmen, Stiftungen und Schenkungen, Hingabe von langfristigen und mittelfristigen Darlehen und Erlass von Forderungen, soweit jeweils im Einzelfall bzw. in der Jahressumme ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;

2. der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;

3. die Aufnahme von Darlehen, soweit jeweils ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;

4. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;

5. Dienstverträge mit Prokuristen.

Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.

(5) Die für die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) i. V. m. §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 2 AktG grundsätzlich bestehende Verschwiegenheitspflicht ist für die von der Stadt Braunschweig entsandten oder benannten Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Rat aufgehoben, soweit eine Unterrichtspflicht nach § 138 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) besteht. Die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.

(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 4 Nrn.1 bis 5 keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates handeln, der dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitteilt.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere

1.
a) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie der Beschluss über die Ergebnisverwendung;
- b) die Entscheidung über die Ausübung der Rechte aus Organschaftsverträgen bei Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 % beteiligt ist und mit denen Unternehmensverträge abgeschlossen worden sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses;
2. die Gründung und die Liquidation von Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
3.
a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie der Nachtragswirtschaftspläne,
- b) die Entscheidung über die Ausübung der Rechte aus Organschaftsverträgen bei Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 % beteiligt ist und mit denen Unternehmensverträge abgeschlossen worden sind im Rahmen der Aufstellung der Wirtschaftspläne;
4. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
5. die Einberufung zu und die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, diese Zuständigkeit teilweise auf den Aufsichtsrat zu delegieren;
6. die Bestellung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig, sofern dieses die Prüfung nicht selbst vornimmt;
7. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
8. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
9. der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
10. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung;
11. die Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträge;
12. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von
a) Konzessionsverträgen,
b) Betriebsführungsverträgen und
c) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes;
13. die Wahl, die Entsendung und der Vorschlag von Personen in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist, soweit der Gesellschaft ein Wahl-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht zusteht. Insbesondere bei der Entsendung ist der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig bzw. ein von ihm vorgeschlagener und vom Rat der Stadt Braunschweig benannter Beschäftigter der Stadt zu berücksichtigen;
14. die Festlegung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere

1.
a) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie der Beschluss über die Ergebnisverwendung;
- b) die Entscheidung über die Ausübung der Rechte aus Organschaftsverträgen bei Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 % beteiligt ist und mit denen Unternehmensverträge abgeschlossen worden sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses;
2. die Gründung und die Liquidation von Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
3.
a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie der Nachtragswirtschaftspläne,
- b) die Entscheidung über die Ausübung der Rechte aus Organschaftsverträgen bei Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 % beteiligt ist und mit denen Unternehmensverträge abgeschlossen worden sind im Rahmen der Aufstellung der Wirtschaftspläne;
4. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
5. die Einberufung zu und die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, diese Zuständigkeit teilweise auf den Aufsichtsrat zu delegieren;
6. die Bestellung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig, sofern dieses die Prüfung nicht selbst vornimmt;
7. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
8. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
- ~~9. der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;~~
- 9.** die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung;
- 10.** die Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträge;
- 11.** der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von
a) Konzessionsverträgen,
b) Betriebsführungsverträgen und
c) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes;
- 12.** die Wahl, die Entsendung und der Vorschlag von Personen in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist, soweit der Gesellschaft ein Wahl-, Entsendungs- oder Vorschlagsrecht zusteht. Insbesondere bei der Entsendung ist der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig bzw. ein von ihm vorgeschlagener und vom Rat der Stadt Braunschweig benannter Beschäftigter der Stadt zu berücksichtigen;
- 13.** die Festlegung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.